

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/3610

18.11.2014

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 26. November 2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-
Verfahrens**

zu Drucksache 18/1565

Der Landtag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-
Verfahrens**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landeswassergesetzes

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. 2008, 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2013 (GVOBl. 2013, 387), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7

Erdaufschlüsse

(abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG,
zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)"

2. Nach § 7 Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(2) Unbeschadet der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn

1. zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden sollen,
2. bei Tätigkeiten nach Ziff. 1 anfallende Stoffe untertägig abgelagert werden sollen oder
3. Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen sollen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern nicht auszuschließen ist oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des

früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(5) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(6) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last."

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 7.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, 254), wird der folgende Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt."

Begründung:

Die Änderungen des Gesetzentwurfs tragen den im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen Rechnung.

Auf die Präzisierung der Verordnungsermächtigung des § 23 Absatz 3 WHG in § 7 LWG wird verzichtet, weil dem Land dafür nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags (Umdruck [18/3413](#)) die Gesetzgebungskompetenz fehle. In der Sache ist die Konkretisierung verzichtbar, weil § 23 Absatz 3 WHG schon heute Rechtsverordnungen des Landes über zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, die Überwachung von Bohrungen, einen Versicherungsschutz sowie die Zulassung von Sachverständigen ermöglicht.

Auch auf eine Änderung des Landes-UVP-Gesetzes bezüglich Fracking-Vorhaben wird verzichtet, weil dem Land dafür nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags (Umdruck [18/3413](#)) die Gesetzgebungskompetenz fehle. In der Sache ist eine

landesrechtliche Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht verzichtbar, da die Eckpunkte von Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium inzwischen vorsehen, auf Bundesebene für alle Tiefbohrungen umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen zu fordern und weil die entsprechende EU-Richtlinie bereits jetzt unmittelbar anwendbar ist.

Im Kern bleibt der Gesetzentwurf ungeachtet der Regelungspläne des Bundes notwendig. Die Einführung eines wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalts für Tiefenbohrungen, Fracking und die Ablagerung dabei anfallender Stoffe auf Landesebene ist erforderlich: Zum einen sind erste Betriebsplananträge im Land in Kürze zu erwarten, nachdem bereits Aufsuchungserlaubnisse und Bewilligungen erteilt sind, die zur Aufsuchung bzw. Förderung verpflichten. Eine bundesrechtliche Neuregelung wird dafür voraussichtlich zu spät in Kraft treten. Zum anderen greifen die Pläne des Bundes inhaltlich zu kurz. Die Eckpunkte von Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium für die Regelung von Fracking sehen nicht vor, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis Voraussetzung jeder Tiefenbohrung, jeder Art von Fracking und der Ablagerung dabei anfallender Stoffe werden soll, unabhängig von Tiefe, Gesteinsart und eingesetzten Stoffen. Auch dass eine Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen sein muss, ist in den Eckpunkten nur im Einzugsbereich von öffentlichen Wasserentnahmestellen oder der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln vorgesehen. Nachdem auf Bundesebene kein konsequentes Fracking-Verbot zu erwarten ist, müssen die landesrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz unseres Wassers ausgeschöpft werden.

Zu den weiteren Änderungen im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswassergesetzes)

Zur Überschrift des § 7 (neu):

Die neue Überschrift stellt klar, dass das Land von den §§ 8, 9 und 12 WHG abweicht, indem es eine Genehmigungspflicht für sämtliche Bohrungen durch Grundwasser, für den Einsatz des Fracking-Verfahrens und auch für die Ablagerung der dabei anfallenden Stoffe festlegt und indem die Voraussetzungen einer Genehmigung dahin bestimmt werden, dass eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern ausgeschlossen sein muss. Laut Wissenschaftlichem Dienst des Landtages (Umdruck [18/3413](#)) ist die bundesstaatliche Norm, von der abgewichen wird, im Landesgesetz zu bezeichnen. Auf diese Weise erfolgt auch die vom MELUR angemahnte (Umdruck [18/2716](#)) Klarstellung des Verhältnisses zu den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 (neu):

Nach den Feststellungen des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck [18/3413](#)) wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur das Recht der Länder zur Abweichung von den

Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht einheitlich beurteilt. Da die Gerichte bisher nicht entschieden haben, hat der Gesetzgeber eine eigene Entscheidung zu treffen. Danach sprechen die überzeugenderen Argumente für ein Abweichungsrecht der Länder: Regelungen betreffend die Gefahren des Aufbrechens von Gesteinsschichten sind nicht auf bestimmte Stoffe oder Anlagen bezogen, sondern gelten unabhängig von den eingesetzten Stoffen oder Anlagen. Es handelt sich um eine sogenannte verhaltensbezogene Regelung. Auch die geplante Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt abweichungsfest nur die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, ohne dass die Frage der Genehmigungspflicht bestimmter Verfahren betroffen wäre. Als stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf, werden in dem Verordnungsentwurf insbesondere Sicherheitsstandards für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen genannt, die vom vorliegenden Gesetzentwurf unberührt bleiben. Dementsprechend hat sich etwa auch Baden-Württemberg für befugt angesehen, die Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse eigenständig und abweichend von Bundesrecht zu regeln (§ 43 Abs. 2 LWG BW). Selbst die Bundesministerien für Wirtschaft und Umwelt, die inhaltliche Kritik am ursprünglichen Gesetzentwurf geübt haben (Umdruck [18/2871](#)), haben nicht eingewandt, dass es sich um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handele, hinsichtlich derer das Land von Bundesrecht nicht abweichen dürfe.

Das MELUR hat die Befürchtung geäußert, der neue Genehmigungstatbestand könnte als abschließend und deshalb sogar weniger weitreichend ausgelegt werden als die allgemeinen Tatbestände der §§ 8 und 9 WHG (Umdruck [18/2716](#)). Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages hat diese Befürchtung nun ausgeräumt und festgestellt (Umdruck [18/3413](#)): "Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Erlaubnistatbestände gehen über die Anforderungen der §§ 8, 9 und 49 WHG hinaus." Zur Klarstellung wird in den Wortlaut aufgenommen, dass die Neuregelung unbeschadet der §§ 8 und 9 WHG erfolgt, dass die nach diesen Vorschriften bereits bestehenden Genehmigungspflichten also unberührt bleiben. So kann kein Zweifel aufkommen, dass neben der Vorschrift des § 7 Abs. 2 LWG n.F. ergänzend auch noch die §§ 8, 9 WHG als generelle Auffangregelungen anwendbar bleiben und die Aufzählung in § 7 Abs. 2 LWG n.F. nicht abschließend ist.

Die Ziff. 1 wird ungeachtet der Ausführungen des MELUR (Umdruck [18/2716](#)) nicht auf das Fracking unter Einsatz toxischer Substanzen beschränkt, weil auch ohne Einbringung toxischer Betriebsstoffe das natürlicherweise vorhandene und austretende Formationswasser selbst und auch das Aufbrechen von Gesteinen erhebliche Gefährdungspotenziale für das Wasser aufweisen kann. Im Übrigen ist das Land für stoffbezogene Regelungen nicht zuständig. Ein Widerspruch zu den Bundesratsinitiativen des Landes besteht nicht, weil diese auf ein Verbot von "toxischem Fracking" abzielen, während § 7 Abs. 2 LWG n.F. einen wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt für Fracking allgemein einführt. Im Übrigen sah auch der nicht weiter verfolgte Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums vom 30.04.2013 vor, den Genehmigungsvorbehalt des § 9 WHG auf alle Tiefbohrungen zu erstrecken, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, unabhängig von den eingesetzten Betriebsstoffen (<http://www.webcitation.org/6Tbqe3rlu>).

In Ziff. 2 wird geregelt, dass der Genehmigungsvorbehalt für die untertägige Ablagerung sämtlicher bei Fracking anfallender Stoffe gilt, namentlich für das sogenannte "Flowback", welches rückfließende Fracking-Flüssigkeiten ebenso wie Formationswasser einschließt. Von all diesen Flüssigkeiten können Risiken für die Wassergewinnung ausgehen

(Bundesumweltministerium, Entwurf vom 30.04.2013, <http://www.webcitation.org/6Tbqe3rlu>). Der Einschluss des Formationswassers trägt einem Hinweis der Bürgerinitiative gegen das CO₂-Endlager Rechnung (Umdruck [18/2733](#)). Wie vom MELUR angemahnt (Umdruck [18/2716](#)) entspricht die neue Begrifflichkeit der anfallenden "Stoffe" anstelle von "Abfällen" auch dem aktuellen Stand der Diskussionen auf Bund-Länder-Ebene.

Die kommunalen Landesverbände schlagen vor, die Zuständigkeit möge der oberen oder obersten Wasserbehörde übertragen werden, die jedoch im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde entscheiden solle. Eine solche Zuständigkeitsverschränkung erschiene problematisch. Es soll bei der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde verbleiben, weil diese die vor Ort zu erwartenden Auswirkungen am ehesten beurteilen kann. Sie kann die Unterstützung des LLUR in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls sind die Landesbehörden im Rahmen der Fachaufsicht auch zu Weisungen befugt, so dass eine landeseinheitliche Verfahrensweise gesichert werden kann.

Soweit das MELUR die Frage des Anwendungsbereichs der Zuständigkeitsregelung aufgeworfen hat, definiert § 7 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1-3 LWG n.F. eindeutig die Fälle, in denen die untere Wasserbehörde und nicht die Bergbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis entscheiden soll, nämlich bei Einsatz des Fracking-Verfahrens und bei grundwasserdurchstoßenden Bohrungen. Was den Wasserschutz angeht, liegt die größere Kompetenz und Fachkenntnis bei den Wasserbehörden. Zuletzt hat das LBEG entgegen der Einschätzung der für Hamburg zuständigen Wasserbehörde (<http://www.webcitation.org/6Tbq2zPDp>) überwiegende entgegenstehende Interessen an einer Aufsuchung im Gebiet Vierlande ausgeschlossen. Dieser Fall zeigt, dass eine bloße Beteiligung der Wasserbehörde nicht ausreicht, um unser Wasser zu schützen. Für den Fall unterschiedlicher Einschätzungen soll in Schleswig-Holstein künftig die Wasserbehörde die Entscheidungsgewalt über den Schutz unseres Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens haben.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 (neu):

Das MELUR hat die Befürchtung geäußert, die Formulierung der Versagungsgründe sei weniger streng als das geltende Bundesrecht (Umdruck [18/2716](#)). Um diese Sorge auszuräumen, wird der Wortlaut des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 WHG übernommen, der eine Versagung der Genehmigung auch bei Verstoß gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften vorsieht. Im Vergleich zu § 12 Abs. 1 Ziff. 1 WHG wird weiterhin ein strengerer Maßstab gewählt als bundesrechtlich vorgesehen, wie der Wissenschaftliche Dienst zutreffend ausführt (Umdruck [18/3413](#)). Unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips und der unabsehbaren Risiken der Fracking-Technologie sollen die genannten Eingriffe nicht erst untersagt werden, wenn schädliche Gewässeränderungen positiv "zu erwarten" sind, sondern bereits dann, wenn sie "nicht auszuschließen" sind. Soweit der Wissenschaftliche Dienst des Landtags den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit anspricht, ist der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags bereits zu dem Ergebnis gelangt, dass ein vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenes umfassendes Verbot von Fracking angemessen wäre, da es den Schutz wichtiger Rechtsgüter bezwecken würde (Gutachten vom 10.11.2011, <http://www.webcitation.org/6Tbmeo73q>).

Das von der Bürgerinitiative gegen das CO₂-Endlager angeregte ausdrückliche Frackingverbot in bestimmten Gebieten (Umdruck [18/2733](#)) soll nicht festgeschrieben werden. Ein nur auf bestimmte Gebiete beschränktes Verbot könnte zu unzutreffenden Umkehrschlüssen führen. Die Regelung differenziert bewusst nicht zwischen Wasserschutz- und Grundwassergewinnungsgebieten und anderen Gebieten, weil jegliche Wasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden muss. Verbreitet wird Wasser außerhalb von Schutzgebieten gewonnen oder vermischen sich Wasserreservoirs. Grundwasser orientiert sich nicht an oberflächlichen Begrenzungslinien z.B. eines Wasserschutzgebietes. Selbst wo gegenwärtig noch keine Wassergewinnung erfolgt, kann zukünftig ein entsprechendes Bedürfnis entstehen. Da nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Gefährdung des Grundwassers durch Fracking generell nicht auszuschließen ist, verhindern die Neuregelungen Fracking in ganz Schleswig-Holstein.

Zu § 7 Abs. 3-6 (neu):

Soweit das MELUR geltend macht, diese Vorschriften entsprächen dem geltenden Recht oder der Rechtsprechung (Umdruck [18/2716](#)), ist es aus Gründen der Transparenz sinnvoll, solche Rechtsprechung gesetzlich zu kodifizieren, um sie Antragstellern und Betroffenen klar vor Augen zu führen. Diesen Weg hat auch Baden-Württemberg gewählt. Soweit die Bundesministerien für Wirtschaft und Umwelt auf die §§ 48, 49 und 100 WHG verweisen (Umdruck [18/2871](#)), weichen die Regelungen durchaus davon ab. So fehlt im Bundesrecht (§ 49 WHG) eine Regelung über die Wiederherstellung des früheren Zustands. Die bundesrechtliche Anzeigepflicht für die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser (§ 49 Abs. 2 WHG) gilt bisher nicht für den mit den Arbeiten unmittelbar Beauftragten. Das Bundesrecht sieht auch nicht vor, dass die Arbeiten in solchen Fällen zum Schutz des Wassers einstweilen einzustellen sind. Bezüglich Haftung und Überwachungskosten ist bislang keinerlei entsprechende bundesgesetzliche Regelung ersichtlich.

Zu § 7 Abs. 7 (neu):

Die Bürgerinitiative gegen das CO₂-Endlager schlägt vor, Entscheidungen der Bergbehörde sollten im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden getroffen werden (Umdruck [18/2733](#)). Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, weil der Gesetzentwurf ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren vorsieht, für das die Wasserbehörde alleine zuständig ist. In das bergrechtliche Verfahren könnte sie keine darüber hinaus gehenden Gesichtspunkte einbringen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hat hinsichtlich der Änderung keine kompetenzrechtlichen Bedenken erhoben. Soweit das MELUR auf eine bundesrechtliche Änderung hofft (Umdruck [18/2716](#)), sieht die zwischenzeitliche Verständigung von Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium ("Eckpunkte") eine Veröffentlichung eingehender Anträge nicht vor. Auch zeitlich kann der Abschluss des – bis heute nicht eingeleiteten – Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene nicht abgewartet

werden. Das Bedürfnis nach mehr Transparenz in dieser Frage ist sehr groß. Die vom Umweltminister eingeladenen Bürgerinitiativen haben einhellig die Änderung des § 88a LVwG gefordert. Die Änderung ist auch praktisch von hoher Bedeutung, da laufend neue Aufsuchungs- und Bewilligungsanträge gestellt werden, vor allem aber weil in Kürze die Betriebsplananträge für Bohrungen in ganz Schleswig-Holstein zu erwarten sind.

Die Änderung ist auch rechtlich notwendig, um Artikel 53 der geänderten Landesverfassung Rechnung zu tragen. Danach sind amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, "soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen". Ein absoluter, abwägungsfester Vorrang von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wie ihn § 88a LVwG vorsieht, ist mit der neuen Landesverfassung nicht mehr vereinbar. Er widerspricht auch der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, nach deren Art. 4 Abs. 2 in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwiegen ist.

Festzuhalten ist, dass der geänderte § 88a LVwG keine Pflicht zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorsieht. Er schafft aber die eindeutige Grundlage dafür, dass die Behörde eine Veröffentlichung in Fällen überwiegender öffentlicher Interessen vornehmen kann. So wird es möglich, die Öffentlichkeit unverzüglich über Anträge auf Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen zu informieren. Vor dem Hintergrund der Risiken und Nachteile des Fracking haben die Schleswig-Holsteiner einen Anspruch darauf, rechtzeitig informiert zu werden, wenn in ihrer Region Erdöl oder Erdgas aufgesucht oder gefördert werden soll. Auch ermöglicht eine Veröffentlichung zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stellung zu Anträgen nehmen und der zuständigen Behörde damit möglicherweise verbundene Probleme aufzuzeigen. Beispielsweise ist die Kenntnis der im Arbeitsplan genannten Gesteinsschichten erforderlich, um beurteilen zu können, ob solche Vorkommen nur unter Anwendung des Fracking-Verfahrens ausgebeutet werden können.

Anlage: Synopse

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
<p>§ 7</p> <p>Erdaufschlüsse</p> <p>(zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p> <p>(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> <p>(2) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.</p>	<p>§ 7</p> <p>Erdaufschlüsse</p> <p>(abweichend von den §§ 8, 9 und 12 WHG, zu § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p> <p>(1) Erdarbeiten oder Bohrungen, die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.</p> <p>(2) Unbeschadet der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn</p> <p>1. zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden</p>

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
	<p>sollen,</p> <p>2. bei Tätigkeiten nach Ziff. 1 anfallende Stoffe untertäglich abgelagert werden sollen oder</p> <p>3. Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen sollen.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern nicht auszuschließen ist oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.</p> <p>(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.</p> <p>(4) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder</p>

Alte Fassung Landeswassergesetz	Neue Fassung Landeswassergesetz
	<p>eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.</p> <p>(5) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.</p> <p>(6) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.</p> <p>(7) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben unberührt. Entscheidungen der Bergbehörden ergehen nach Anhörung der Wasserbehörden.</p>

Alte Fassung Landesverwaltungsgesetz	Neue Fassung Landesverwaltungsgesetz
<p>§ 88 a</p> <p>Geheimhaltung</p> <p>Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.</p>	<p>§ 88 a</p> <p>Geheimhaltung</p> <p>Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.</p>

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt

und Fraktion